

§ 5

In § 4a Absatz 1 wird der Wortlaut „wird vom 01. Januar 1994 an die“ ersetzt durch den Wortlaut „wurde am 01. Januar 1994 die“.

§ 6

In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird der Wortlaut „§ 3a Absatz 6 Nr. 5“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 3a Absatz 6 Nr. 5 und 6“.

§ 7

In § 6 Absatz 6 wird das Wort „Grüngutabfuhr“ ersetzt durch das Wort „Gartenabfallabfuhr“.

§ 8

- In § 12 Absatz 1 wird die Zahl „53“ ersetzt durch die Zahl „51“, die Zahl „81“ durch die Zahl „74“, die Zahl „102“ durch die Zahl „93“, die Zahl „146“ durch die Zahl „130“, die Zahl „278“ durch die Zahl „241“, die Zahl „562“ durch die Zahl „482“, die Zahl „858“ durch die Zahl „733“ und die Zahl „1.219“ durch die Zahl „1.039“.
- In § 12 Absatz 2 wird die Zahl „26,50“ ersetzt durch die Zahl „25,50“.
- In § 12 Absatz 3 wird die Zahl „79“ ersetzt durch die Zahl „70“, die Zahl „97“ wird ersetzt durch die Zahl „84“ und die Zahl „134“ wird ersetzt durch die Zahl „113“.
- In § 12 Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „4,80“ ersetzt durch die Zahl „4,60“.
- In § 12 Absatz 4 Nr. 2 wird die Zahl „4,00“ ersetzt durch die Zahl „3,65“.
- In § 12 Absatz 4 Nr. 5 wird der Wortlaut „Häckselgut – Grüngutabfuhr“ ersetzt durch das Wort „Gartenabfällen“.

§ 9

- § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühren für die Anlieferung von sonstigen thermisch nicht verwertbaren Abfällen auf der Bauschuttdeponie Donaustetten betragen für

1. Abfälle bis Deponieklasse I	65 €
2. Asbestzementabfälle, Mineralfaserabfälle	84 €

je angefangener Kubikmeter.“

- In § 13 Absatz 2 wird die Zahl „248“ ersetzt durch die Zahl „217“.
- In § 13 Absatz 3 wird die Zahl „262“ ersetzt durch die Zahl „237“.
- § 13 Absatz 4 wird aufgehoben.
- In § 13 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 4 und 5.

§ 10

- § 16 Absatz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:
„13. entgegen § 3a Absatz 14 Nr. 1 und 2 nichtholzige Gartenabfälle ablagert oder mitgebrachte Kartons, Säcke und sonstige Gebinde, in denen Gartenabfälle angeliefert werden, nicht wieder mitnimmt;“
- In § 16 Absatz 1 Nr. 14 wird der Wortlaut „§ 3a Absatz 6 Nr. 5“ ersetzt durch den Wortlaut „§ 3a Absatz 6 Nr. 5 und 6“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ulm, 14.12.2011

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1.1. Satzung der Stadt Ulm über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Weststadt-Soziale Stadt“

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Ulm über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Weststadt-Soziale Stadt“ vom 21.11.2001 wird aufgehoben.

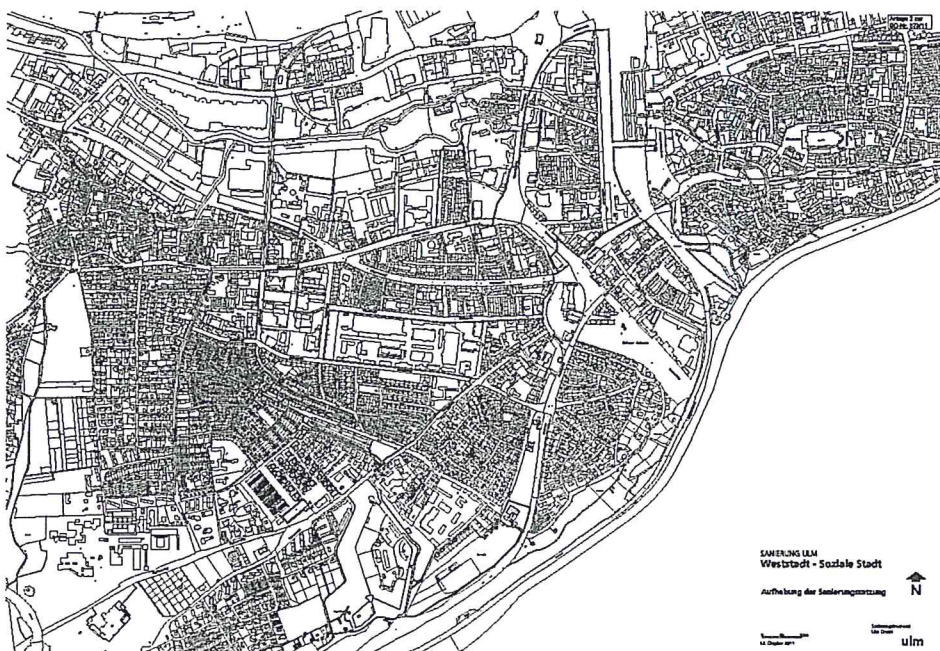
§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm, 15.12.2011

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Der räumliche Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



1.2. Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Weststadt II“ vom 16.11.2011

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen behoben werden.

Das insgesamt ca. 47,68 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet „Weststadt II“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 12.10.2011 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

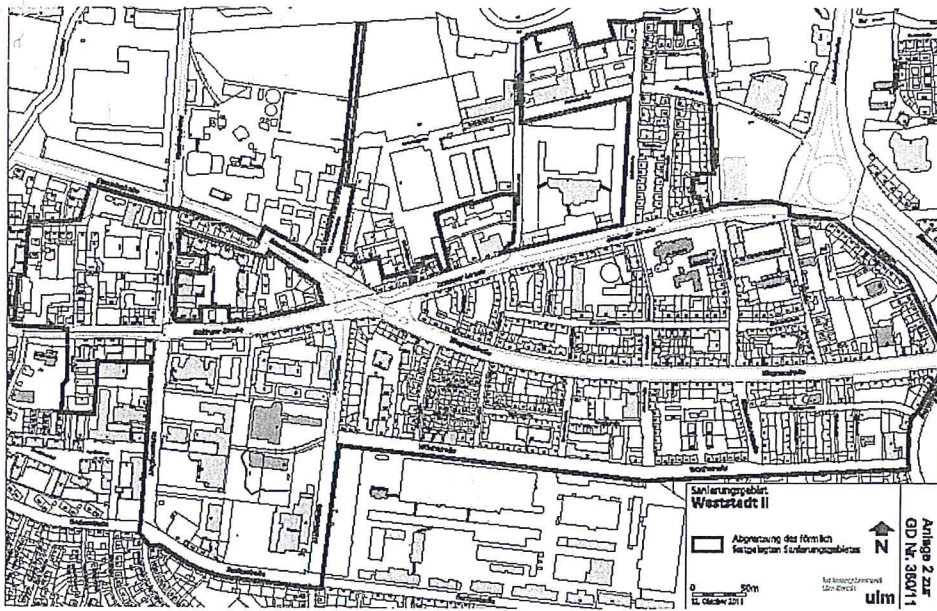
Die Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm, 15.12.2011

Ivo Gönner
Oberbürgermeister

Der räumliche Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



1.3. Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dichterviertel“ vom 16.11.2011

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 16.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen behoben werden.

Das insgesamt ca. 24,37 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet „Dichterviertel“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 12.10.2011 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

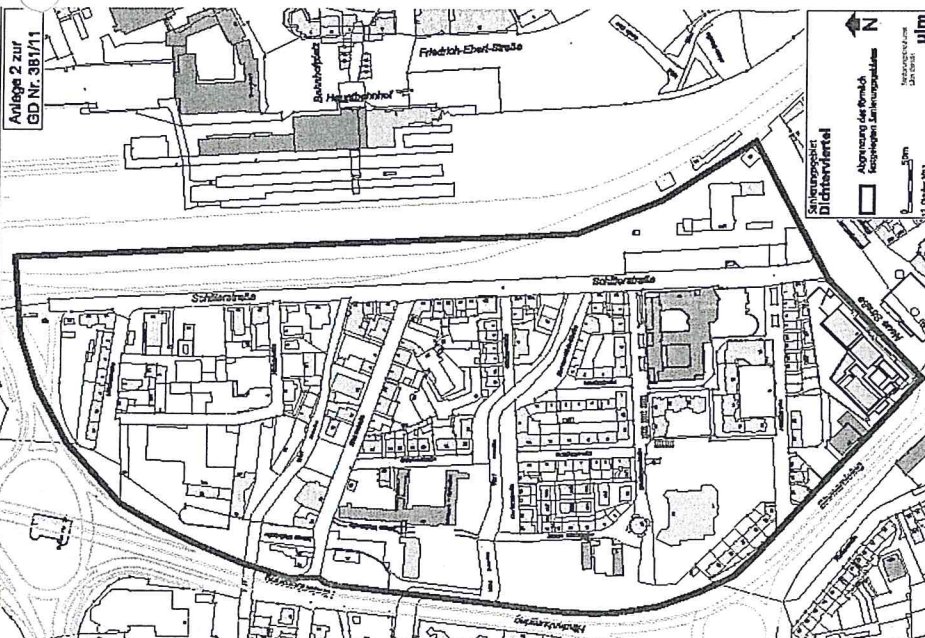
Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm, 15.12.2011

Ivo Gönner

Oberbürgermeister

Der förmliche Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

vom 12. Dezember 2011

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich hat der Kreistag am 12. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 1. März 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - (2) Der in Abs. 1 festgelegte Eigenanteil ist für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2.
 - Die Befreiung wird für die nach Lebensjahren jüngsten Kinder erteilt. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen. In begründeten Härtefällen, insbesondere wenn Familien von abweichenden Regelungen benachbarter Landkreise betroffen sind, kann von der Festsetzung nach Satz 2 abgewichen werden.
 - (3) Die Befreiung nach Abs. 2 kann beim Schulträger für längstens ein Schuljahr beantragt werden. Geht der Antrag nach dem 3. Werktag eines Monats ein, so kann die Befreiung frühestens ab dem Folgemonat erteilt werden.
2. § 7 erhält folgende Fassung:
 - (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger mit Zustimmung des Landratsamts auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.
 - (2) Die Erlassanträge sind vom Schulträger gesammelt zu Beginn des Schuljahres dem Landratsamt vorzulegen.
3. In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 („Darüber entscheidet das Landratsamt.“) gestrichen.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zugesagt“ ersetzt durch „gemäß § 18 genehmigt“ ersetzt.
5. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) nutzen, können auf Antrag vom Schulträger ihre Schülermonatskarten ausgehändigt bekommen. Dazu ist die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung oder einer einmaligen Bezahlung der Eigenanteile gemäß § 6 (einschließlich der beim Besuch einer weiter entfernten Schule nach § 1 Abs. 6 entstehenden zusätzlichen Kosten) erforderlich. Der Schulträger gibt keine Schülermonatskarte aus, wenn Einzelfahrscheine oder Mehrfahrentkarten oder Wochenkarten wesentlich billiger sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Ulm, 12. Dezember 2011

Heinz Seiffert

Landrat